

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtische Reinigung

- (1) Die Stadt Burgdorf betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung (Kehr- und Winterdienst) als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.
- (2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (3) Die Einstufung der Straßen in Reinigungsklassen ist dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Straßenreinigungspflicht im Sinne dieser Satzung gehören der Kehrdienst und der Winterdienst.
- (2) Der Kehrdienst im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat.
- (3) Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen und fahrbahnbegleitenden Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege ,
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.

32 - 1

- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Gehwegen im Sinne von § 3 Abs. 4 aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Fahrbahnen der der Reinigungsklasse 0 zugeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (3) Der Kehrdienst auf den Fahrbahnen der der Reinigungsklasse 1 zugeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (4) Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen kehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (6) Den Eigentümern der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht -WEG-) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (7) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich

§ 5

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf vom 11.12.1997, in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.12.2011, außer Kraft.

Burgdorf, den (Datum)
L.S.

Stadt Burgdorf

Baxmann
Bürgermeister